

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. Februar

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 8. November 1973 (S. 29)

II. Bekanntmachungen

Ende der Kirchensteuerpflicht (S. 29) — Neue staatliche Kirchensteuerbestimmungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg (S. 30) — Informationen über die Kollekten im Monat März 1974 (S. 31) — Urkunde über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle in der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis in Hamburg-Altona, Propstei Altona (S. 32) — Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind (S. 33) — Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (S. 33) — Landeskirchliche Büchergelder, Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 34) — Änderung der Satzung der Propstei Plön zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 34) — Kommunikationstraining vom 10. bis 15. März 1974 (S. 34) — Schulbezogene Arbeit (S. 35) — Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren (S. 35) — Druckvorlagen für Gemeindebriefe (S. 35) — Verteilung von Kirchensteuern (Berichtigung) (S. 35) — Schrifttum (S. 35) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 36) — Stellenausschreibungen (S. 38)

III. Personalien (S. 38)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
über das Ende der Kirchensteuerpflicht
vom 8. November 1973

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kiel, den 1. Februar 1974

§ 1

Gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. März 1958 (GVObI. Schl.-H. S. 81) wird das Ende der Kirchensteuerpflicht wie folgt geregelt:

Das vorstehende, von der 46. ordentlichen Landessynode am 8. 11. 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

„Die Befreiung tritt ein mit dem Ablauf des Monats, in dem die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung eintreten.“

KL-Nr. 1866/73

Die Kirchenleitung
Dr. F. Hübner

Bekanntmachungen

Ende der Kirchensteuerpflicht

Kiel, den 1. Februar 1974

Zum besseren Verständnis des vorstehenden Gesetzes geben wir nachstehend § 1 Abs. 2 des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. 11. 1920 (KGVOBl. 1921 S. 19) bekannt.

§ 1 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.“

§ 2 Abs. 1 des Preußischen Austrittsgesetzes ist aufgrund des Kirchengesetzes über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 8. 11. 1973 gegenstandslos geworden.

Im Hinblick auf die vorgenannten Rechtsänderungen hat die Oberfinanzdirektion Kiel unter Bezugnahme auf den Erlaß des FinMin des Landes Schleswig-Holstein vom 14. 12. 1973 — S 2444 — 32 VI 32 mit Runderlaß vom 4. 1. 1974 — S 2444 A — St 112/St 121 die Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein angewiesen, bei Kirchenaustritten ab 1. Januar 1974 wie folgt zu verfahren:

I. Kircheneinkommensteuer

1. Vorauszahlungen für die Kirchensteuer als Zuschlag

zur Einkommensteuer sind für Fälligkeitstermine, die nach dem Wirksamwerden der Kirchenaustrittserklärung liegen, auf Antrag des Steuerpflichtigen herabzusetzen und ggf. von den Finanzämtern zu erstatten. Der Kirchenaustritt ist dem Finanzamt durch die gesetzlich vorgesehene Bescheinigung der zuständigen Stelle über den vollzogenen Austritt nachzuweisen. Zuständige Stelle ist nach § 1 Abs. 3 des Preußischen Kirchenaustrittsgesetzes vom 30. November 1920 das Amtsgericht.

2. Gehört der Ehegatte des ausgetretenen Steuerpflichtigen weiterhin einer steuerberechtigten Kirche an, so richtet sich die Kirchensteuerpflicht dieses Ehegatten ab Wirksamwerden der Austrittserklärung des aus der Kirche ausgetretenen Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen einer glaubensverschiedenen Ehe (§ 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. März 1968 — GVOBl. S. 81 — i. V. mit § 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 3. April 1968 — GVOBl. S. 100). Die Vorauszahlungen sind alsdann auf Antrag nach Maßgabe dieser Bestimmungen neu festzusetzen.
3. Bei zukünftigen Veranlagungen zur Einkommensteuer (ab Veranlagungszeitraum 1974) ist im Falle des Kirchenaustritts die Kirchensteuer zu zwölfteln und insoweit nur mit dem Teil zu erheben, der auf die Monate der Kirchenzugehörigkeit entfällt; bei glaubensverschiedenen Ehen ist jedoch § 4 KiStG zu beachten.

II. Kirchenlohnsteuer

1. Der Zeitpunkt der Beendigung der Kirchensteuerpflicht eines Arbeitnehmers ist — wie bisher — auf Antrag des Arbeitnehmers von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Für die Unterrichtung der Gemeinden über die neue Rechtslage bitte ich, Sorge zu tragen. Bei Ehegatten hat der Arbeitgeber auch zukünftig Kirchensteuer in voller Höhe dann einzubehalten, wenn nur der Ehegatte des Arbeitnehmers aus der Kirche ausgetreten ist, der Arbeitnehmer selbst aber weiterhin einer steuerberechtigten Kirche angehört (glaubensverschiedene Ehe).
2. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt ist die Kirchenlohnsteuer ggf. zu zwölfteln und nur für die Zeit zu berücksichtigen, die auf die Monate der Kirchenzugehörigkeit entfällt; im übrigen gelten die vorstehenden Anordnungen sinngemäß.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Kusche

Az.: 7000 — 74 — II/F 2

Neue staatliche Kirchensteuerbestimmungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Kiel, den 30. Januar 1974

Nachstehend werden die Verordnung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18. 12. 1973 (Hmb. GVOBl. I S. 532) und die Verordnung über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn bei Arbeitnehmern, die in Hamburg weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben (Lohnabzugsverord-

nung) vom 18. 12. 1973 (Hmb. GVOBl. I S. 534) bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 7011 — 74 — II/F 5

Verordnung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage aufgeführten steuerberechtigten Körperschaften werden die Kirchensteuern von staatlichen Behörden verwaltet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Dezember 1973.

Verzeichnis

der steuerberechtigten Körperschaften, deren Kirchensteuern von staatlichen Behörden verwaltet werden

1. Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
2. Von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Blankenese
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld
 - Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lothbrügge
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
 - Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt
 - Ev.-Luth. Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Öjendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
 - Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Sasel
 - Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
3. Von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:
 - Ev.-luth. Gesamtverband Harburg
 - Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg

- St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Christuskirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
 Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf in Hamburg-Wilhelmsburg
 St. Raphael-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg
 Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf
 Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenwerder
 Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch
 Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Hamburg-Marmstorf
 Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
 Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek
4. Von der Römisch-katholischen Kirche:
 Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Bistum Osnabrück)
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Maria in Hamburg-Harburg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Franz-Joseph Hamburg-Harburg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Hamburg-Wilhelmsburg
 Röm.-kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Hamburg-Neugraben

Verordnung
 über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn
 bei Arbeitnehmern, die in Hamburg weder
 Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben
 (Lohnabzugsverordnung)

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 11 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird nach Antragstellung durch die in § 1 Nummer 2 dieser Verordnung genannten kirchlichen Körperschaften verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Hamburg nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren (§ 11 Absätze 1 bis 3 des Kirchensteuergesetzes) einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Arbeitsstätte im Anwendungsbereich des Kirchensteuergesetzes entlohnt werden und

2. einer evangelischen oder römisch-katholischen Kirchengemeinde angehören, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Dezember 1973.

Informationen über die Kollekten
 im Monat März 1974

Kiel, den 31. Januar 1974

Am 10. März 1974, Reminiszere,
 zugunsten der Jugendfürsorge, freiwillige Erziehungshilfe,
 Internate.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende
 Kollektenempfehlung:

„Nennen wir ihn Alexander. Inzwischen 17 Jahre alt. Vater Diplomvolkswirt. Mutter starb, als Alexander $\frac{1}{2}$ Jahr alt war.

Eine Kette von Schwierigkeiten schloß sich an. Häufiger Arbeitsplatzwechsel des Vaters. Verwöhnung durch die Großmutter. Kindheit ohne Spielkameraden. Zunehmende Lernschwierigkeiten in der Schule. Wiederheirat des Vaters. Scheidung nach 2 Jahren.

Was an „Nestwärme“ in der Kindheit fehlte, wurde durch Schule-Schwänzen, Herumstreunen und später durch Diebstähle ersetzt. In einem Heim blieb es zunächst bei diesen „Auffälligkeiten“. Aber bald lernte Alexander unter Mithilfe ständiger Bezugspersonen, Kontakte aufzunehmen und sich in die Gruppe zu integrieren. Ein gesundes Mittelmaß zwischen Zuwendung und Beschützen einerseits und sozialen Forderungen andererseits machte aus ihm einen fröhlichen, aufgeschlossenen und kontaktbereiten Jungen, der zu einem regulären Schulabschluß kommt und eine ihm entsprechende Ausbildung beginnen kann.

Etwa 900 Mädchen und Jungen sind in 10 Einrichtungen des Diakonischen Werkes untergebracht und sollten einen ähnlich günstigen Entwicklungsverlauf nehmen wie Alexander. Es wird versucht, in familienähnlichen Gruppen, in denen bis zu 9 Kinder sind und 3 bis 4 Mitarbeiter pro Gruppe zur Verfügung stehen, eine gezielte pädagogische Arbeit durchzuführen. Die Gruppen-erzieher werden von Heilpädagogen, Psychologen, Werk- und Arbeitstherapeuten und Sonderschullehrern in heimeigenen Klassen bzw. Schulen unterstützt.

Solche personell und fachlich gut ausgerüsteten Einrichtungen sind teuer. Man kann von einem Tagessatz pro Kind von 50,— bis 80,— DM ausgehen. Damit aber werden die notwendigsten Maßnahmen durchgeführt, die immer noch hinter dem zurückbleiben, was in einer Familie möglich ist. Der Schicksalsweg eines Heimkindes ist hart. Jede Spende könnte zu einem familienähnlichen Ausgleich beim Kind oder Jugendlichen im Heim beitragen.“

Am 17. März 1974, Okuli,
 zugunsten der Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz.

Der Kirchliche Verband des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Von Fachleuten in der Sozialarbeit wird die Alkoholabhängigkeit in der Bundesrepublik als Problem Nr. 1 angesehen.

Schon die durch Alkohol auf den Straßen umgekommenen etwa 4300 Toten und die etwa 51000 Verletzten sind eine Riesenanklage.

Größer noch ist die Not der etwa 600000 Betroffenen und ihrer Familien. Diese Not spielt sich oft in unserer Umgebung ab. Sie ist ein Notschrei an die christliche Gemeinde.

Eine fachlich geschulte und einsatzbereite Helferschar bietet sich im kirchlichen Blauen Kreuz und in der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Suchtkrankenhilfe an. Neben zwei Sozialarbeitern stehen im Lande eine größere Zahl von freiwilligen Mitarbeitern (oft ehemalige Alkoholiker) mit erworbenen Kenntnissen zur Hilfe bereit. Dieser Einsatz erfordert viel Zeit und Kraft.

Die umfangreiche Arbeit ist neben kleinen Beiträgen schlichter Mitglieder auf freiwillige Gaben und Zuschüsse angewiesen. Dank guter Ergebnisse der vorjährigen Kollekte konnte die Arbeit durch Bildung neuer Gruppen, durch Freizeiten, Kurse usw. erweitert werden. In unseren Gruppen lernen ehemals Alkoholranke und deren Familien, sich frei und froh zu bewegen. Aus ihrer Erfahrung heraus werden sie zu freiwilligen Mitarbeitern.“

Am 31. März 1974, Judika,

zugunsten der Lebenshilfe für Körperbehinderte (Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk).

Das Diakonische Werk Rendsburg übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Wenn wir in Schleswig-Holstein von Körperbehinderten reden, denken wir an das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum, eine Rehabilitationsstätte für Behinderte.

Das Werk trägt den Namen des Pastors Theodor Schäfer, der um die Jahrhundertwende wissenschaftlich fundierte Impulse für die Körperbehindertearbeit gab und die — im 2. Weltkrieg zerstörte — Anstalt „Alten Eichen“ in Hamburg gründete.

Dieses Berufsbildungswerk verfolgt in seiner Arbeit das Ziel körperlich behinderten Menschen eine qualifizierte Berufsausbildung zu geben und ihnen damit ein weitgehend normales Leben zu ermöglichen.

Dabei geht es nicht nur darum, spezielle Fertigkeiten oder Kenntnisse zu vermitteln. Eine körperliche Behinderung wirkt sich zwangsläufig auch auf den seelischen Bereich und das soziale Verhalten aus.

Darum bemüht sich das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk darum, dem Behinderten schon während der Ausbildung ein Abbild der Arbeits- und Freizeitwelt zu vermitteln und ihn systematisch auf das Leben in diesen Bereichen vorzubereiten.

Aber das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk vermag diese Vorbereitung nicht zu leisten, wenn nicht der unmittelbare Kontakt zur Öffentlichkeit und zu den Gemeinden hergestellt wird.

Besuchergruppen können eine Last sein, weil in diesem Werk gearbeitet wird und Behinderte sich nicht anstarren lassen mögen. Aber der Tag der offenen Tür und Besuche in der Cafeteria sind eine gute Möglichkeit, die eingeschränkte Welt des Behinderten kennenzulernen. Außerdem haben Konfirmandengruppen, die sich mit der Not der Behinderten ernsthaft auseinandersetzen wollen, immer Zutritt.

Das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk kann seine Arbeit nur tun, wenn es über die staatliche Hilfe hinaus von den Gemeinden unserer Kirche getragen wird.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/B 4

Urkunde

über die Aufhebung der dritten Pfarrstelle
in der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis
in Hamburg-Altona, Propstei Altona

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis in Hamburg-Altona, Propstei Altona — Urkunde vom 15. Oktober 1891 — veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 45 — wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Otte

Az.: 20 Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis in Hamburg-Altona (3) — 74 — VI/C 5

Kiel, den 6. Februar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis in Hamburg-Altona (3) — 74 — VI/C 5

- I. Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind
- II. Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Kiel, den 22. Januar 1974

Die Neufassung des Bundesreisekostengesetzes (s. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 323) wirkt sich, soweit sie die Reisekostenstufen, das Tage- und Übernachtungsgeld sowie die Wegstreckenentschädigung betrifft, voll auf die vorbezeichneten Reisekostenregelungen aus.

Das Landeskirchenamt gibt deshalb nachstehend die mit Wirkung vom 1. November 1973 geänderten Reisekostenregelungen bekannt.

- I. Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind.
1. Unterkunft und Verpflegung werden, soweit das möglich ist, von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt. Bei der Benutzung fremder Heime zahlt die kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen Mitarbeiters aus ihren Mitteln die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen.
 2. Auf Grund des § 17 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird die zu zahlende Aufwandsvergütung wie folgt festgesetzt:
 - a) für jeden vollen Kalendertag 2/10 des vollen Tagegeldes (§ 9 BRKG) der Reisekostenstufe B und
 - b) für jede Nacht 2/10 des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe B; § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BRKG ist nicht anzuwenden.
 3. Wird am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung nicht gestellt, so wird Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B gewährt; wird amtliche Verpflegung gestellt, so wird 1/10 des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe B gezahlt.
 4. Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet. Auslagen für das Benutzen Liegewagens werden nur erstattet, wenn die Benutzung unumgänglich war und alle Teilnehmer den Liegewagen benutzt haben. Die Benutzung von Schlafwagen und Luftfahrzeugen ist nicht zulässig. Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für Gepäckbeförderung und für die dienstlich notwendige Benutzung von Verkehrsmitteln am Geschäftsort. Bei Benutzung von nicht öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. Taxen) ist die Notwendigkeit zu begründen; Belege sollen beigelegt werden. Bei Wanderungen wird für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken keine Vergütung gewährt.
 5. Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs je Kilometer 0,25 DM, bei der Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs 0,32 DM. Die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes. Für Strecken über die Grenze des Landes Schleswig-Holstein bzw. der

Freien und Hansestadt Hamburg hinaus, darf die Reisekostenvergütung für die gesamte Strecke vom Dienort an nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz).

6. Im Rahmen der Reisekostenvergütung werden auch Nebenkosten erstattet (§ 14 BRKG). Hierzu gehören z. B. die Auslagen für:
 - a) Gepäckversicherung und Gepäckaufbewahrung,
 - b) Eintrittsgeld in geringer Höhe aus Anlaß von Besichtigungen,
 - c) ausnahmsweise eine Theaterkarte je Wanderfahrt, wenn ein namhaftes Theater im Rahmen des Reiseplans besucht wird,
 - d) Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die für die Durchführung der dienstlichen Maßnahme unbedingt erforderlich sind. Belege sind beizufügen.

Zu den Nebenkosten gehören nicht die Portoauslagen, die aus Anlaß der Vorbereitung entstehen. Auslagen für Wanderkarten und Wanderführer gehören ebenfalls nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

7. Für nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.

II. Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

1. Werden bei einer von einer kirchlichen Dienststelle durchgeführten Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltung Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so sind diese in Anspruch zu nehmen.
2. Auf Grund des § 17 BRKG wird die bei der Durchführung von Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen zu zahlende Aufwandsvergütung wie folgt festgesetzt:
 - a) für jeden vollen Kalendertag 1/10 des vollen Tagegeldes (§ 9 BRKG) der Reisekostenstufe B und
 - b) für jede Nacht 1/10 des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe B.
3. Wird am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung nicht gestellt, so wird Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B gewährt; wird amtliche Verpflegung gestellt, so wird 1/10 des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe B gezahlt.
4. Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet.
5. Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs je Kilometer 0,25 DM, bei der Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs 0,32 DM. Die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes. Für Strecken über die Grenze des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg hinaus, darf die Reisekostenvergütung für die gesamte Strecke vom Dienort an nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 BRKG).
6. Bei Lehrgängen zu Fortbildungsveranstaltungen am Dienort gilt diese Regelung nicht.

III. Die Abschnitte I und II treten mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten die aufgrund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1971 — Az. 2591 — 71 — XIII — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 168) geltenden Regelungen außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2591 — 74 — XII/C 3

Landeskirchliche Büchergelder, Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 7. Februar 1974

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für Studenten an der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindehelfer (zur Gemeindehelferin) stehen, für Kirchenmusikschüler, Diakonenanwärter und solche, die sich in einer kirchlich sozialen Ausbildung befinden, stehen landeskirchliche Mittel für die Gewährung von Büchergeldern und Studienbeihilfen auch für das

Sommersemester 1974

zur Verfügung.

Studienbeihilfen können nur beantragt werden, soweit eine finanzielle Notlage besteht.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesuche um Gewährung eines Büchergeldes, einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. Mai 1974 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen des Vorsemesters sowie ein Studienbericht beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Büchergelder, Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Büchergelder und Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21200 — 74 — VIII/XI/XIa/B 4/D 2

Änderung der Satzung der Propstei Plön zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

Kiel, den 31. Januar 1974

Die Propsteisynode Plön hat am 14. 11. 1973 folgende Änderung der zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erlassenen Propsteisatzung vom 17. 11. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 18) beschlossen:

1. § 2 Abs. 1—4 werden gestrichen.

2. Neufassung des § 2 Abs. 1:

„Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinde werden nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Gemeindegliederkartei der Propstei nach neuestem Stand von der Synode festgestellt.“

3. § 2 Abs. 5 und 6 werden Abs. 2 und 3.

Diese Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 74 — V/E 1

Kommunikationstraining vom 10. bis 15. März 1974

Kiel, den 15. Januar 1974

Die Arbeitsstelle für Fortbildung will in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Psychologischen Instituts der Universität Hamburg ein Seminar mit dem Thema

„Ansprache und Predigt — Verbesserung der Kommunikation“ vom 10. bis 15. März 1974 in der Landvolkhochschule Koppelsberg bei Plön durchführen.

Inhalt des Seminars:

- Die Teilnehmer werden die Ergebnisse der neueren Sprach- und Kommunikationswissenschaft diskutieren und auf die Praxis des Predigers beziehen.
- Sie werden mit dem Videorecorder arbeiten; eigene und fremde Videoaufnahmen analysieren und Übungen durchführen, um die eigene Kommunikation zu verbessern.

Eingeladen sind Pastoren.

Leitung: Pastor Tr.-U. Schall, Ratzeburg
Pastor J. Sontag, Kiel

Anmeldungen werden, soweit noch nicht geschehen, bis 1. März an die Arbeitsstelle für Fortbildung, 23 Kiel, Dänische Straße 17, Tel.: (0431) 4079(1)-234 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 30093 — 74 — ASF

Das LKA macht auf eine Tagung des Landesjugendpfarramtes aufmerksam:

Schulbezogene Jugendarbeit

Die Landesstelle der schulbezogenen Arbeit im Landesjugendpfarramt Koppelsberg sieht ihre zentrale Aufgabe darin, die schulbezogene Jugendarbeit in den Regionen zu intensivieren. Sie will deshalb Erfahrungen und Konzepte, die sich in ihrer Arbeit — auch auf Propsteiebene — bewährt haben, weitervermitteln an kirchliche Mitarbeiter und Lehrer. In einem einwöchigen Lehrgang sollen die wichtigsten Elemente schulbezogener Jugendarbeit vorgestellt und dem Aufbau regionaler Arbeitsgemeinschaften und Gruppen dienlich gemacht werden.

Elemente schulbezogener Jugendarbeit sind:

- a) Kirche und Schule
- b) zentrale Probleme der gegenwärtigen Schule
- c) Lehrer — Schüler — Verhalten
- d) Jugendarbeit und Schule
- e) Arbeit mit Randgruppen und soziale Einsätze

Termin: 1. 4.—7. 4. 1974 auf dem Koppelsberg

Leitung: Wolfgang Deresch — Manfred Gührs

Eigenbeitrag: DM 90,—.

Anmeldung wird erbeten bis zum 1. 3. 1974 beim Fachbereich Schulbezogene Arbeit, 232 Plön, Koppelsberg 15.“

Az.: 4412 — 74 — VIII/B 4

Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren

Kiel, den 4. Februar 1974

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin nach dem Stand vom 15. Oktober 1973, herausgegeben im Auftrage des Pastorenvereins von Herrn Pastor i. R. Wolfgang Puls in Hamburg-Altona, ist erschienen. Das Verzeichnis kann zum Preise von DM 10,— von Frau Karen Petrat, 2081 Hasloh üb. Pinneberg, Garstedter Weg 31, Tel. 04106/5933, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 9406 — 74 — VI/C 5

Druckvorlagen für Gemeindebriefe

Kiel, den 1. Februar 1974

Der Evangelische Werbedienst in Stuttgart hat im Auftrage des Evangelischen Arbeitskreises Werbung und Public Relations zwei Mappen „Druckfertige graphische Vorlagen“ als Arbeitshilfen zur Gestaltung von Gemeindebriefen u. ä. herausgegeben. Die Mappen enthalten Vignetten, Zeichnungen, Illustrationen und Zeichen für Drucksachen aller Art sowie eine Arbeitsanleitung. Sie sind zum Preis von 24,80 DM bzw. 23,60 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandkosten vom

Ev. Werbedienst

— Vertrieb —

7 Stuttgart

Mittelstraße 11

zu beziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az. 5300 — 74 — IX/H 2

Verteilung der Kirchensteuern 1974 (Berichtigung)

Die Zahl der Gemeindeglieder jeder Propstei ist in der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 13. 12. 1973 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1974 S. 2) enthalten. Dieses Zahlenmaterial ist auf der Grundlage der Angaben der Statistischen Landesämter nach dem Stande vom 20. 9. 1972, nicht vom 30. 9. 1973, ermittelt worden. — Es wird gebeten, die eingangs genannte Bekanntmachung entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 0610/74—73—V/XIII/H 1

Schrifttum

Gottesdienstuntersuchung der VELKD — Die VELKD hat im Jahre 1972 durch das Allensbacher Institut eine demoskopische Untersuchung zu Gottesdienstfragen durchführen lassen. Als erstes Auswertungsergebnis liegt jetzt der Forschungsbericht „Gottesdienst in einer rationalen Welt“ vor. Der Band enthält auf insgesamt 275 Seiten das umfangreiche Befragungsmaterial, das von Gerhard Schmidtchen, Universität Zürich, aufbereitet wurde, sowie zwei Beiträge von Manfred Seitz, Universität Erlangen-Nürnberg. Die wesentlichen behandelten Problemkreise sind: 1. Kirche und Gesellschaft; 2. Glaubenssituation und gegenwärtige Orientierungskrise; 3. Einzelfragen zum Gottesdienst; 4. Soziale Verankerung des religiösen Denkens, Fühlens und Handelns.

Der Band ist in den Verlagen Calwer, Stuttgart, und Herder, Freiburg, erschienen; er kostet DM 38,— und kann über den Buchhandel bezogen werden. Gegen eine Beschaffung aus Mitteln der Kirchengemeinde bestehen keine Bedenken.

Az.: 4050 — 74 — XI

Gemeinsame Kirchenlieder

Die Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut im deutschen Sprachraum (AÖL) hat nach mehrjähriger Arbeit jetzt unter dem Titel „Gemeinsame Kirchenlieder“ im Auftrag der christlichen Kirchen des deutschen Sprachbereichs ein Gesangsbuch vorgelegt, das insgesamt 102 Lieder enthält, die aus dem Liedgut der beteiligten Kirchen ausgewählt und für die gemeinsame Fassung bearbeitet wurden. Die „Gemeinsamen Kirchenlieder“ sind besonders für den Gebrauch in ökumenischen Gottesdiensten geeignet. Sie können über den Buchhandel bezogen werden (Verlage: Merseburger, Pustet u. a.).

Az.: 5630 — 74 — XI

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden.

Gemeindezentrum, Kirche und Pastorat im Zentrum der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld. Von den Bewerbern wird gewünscht, daß sie im besonderen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Erwachsenenarbeit in der Kirchengemeinde bereit sind. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Knobbe, 2 Hamburg 71, Berner Chaussee 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (1) — 74 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird zum 1. April 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Postfach 3606, zu richten.

Die Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7500 Gemeindeglieder. Neues Pastorat (Ölheizung), Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowie zu Hausbesuchen und seelsorgerlicher Begleitung erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pfarrvikar Sellin, 23 Kiel 14, Elisabethstraße 61, Telefon 0431/74349.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes in Kiel-Gaarden (1) — 74 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar-Nord in Neumünster, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnis-

abschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster Am Alten Kirchhof 8, zu richten.

Die Kirchengemeinde Anshar-Nord in Neumünster umfaßt ca. 5500 Gemeindeglieder. Dienstwohnung vorhanden; 2 Predigtstätten (Ansharkirche mit 3 Pastoren und Martinskapelle in Husberg). Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Dr. Hauschildt, 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, Telefon 04321/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Anshar-Nord in Neumünster — 74 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tating, Propstei Eiderstedt, wird zum 1. September 1974 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2256 Garding, Markt 4, zu richten.

Die Kirchengemeinde Tating umfaßt ca. 1100 Gemeindeglieder; die Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek (ca. 530 Gemeindeglieder) ist mit zu versorgen. Hauptschule am Ort, Realschule und Gymnasium in St. Peter-Ording.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tating — 74 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Propstei Niendorf, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt im nördlichen Teil Hamburgs hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 11000 Gemeindeglieder. Es ist gedacht an einen Pastor bzw. an eine Pastorin, die sich der Erwachsenen- und Familien- sowie Kindergottesdienstarbeit und dem Konfirmandenunterricht in neuer Form in der Kirchengemeinde widmen. Sämtliche Schulen am Ort. Geräumiges Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Markt (4) — 74 — VI/C 5

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Blankenese, wird voraussichtlich zum 1. April 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 1a, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Iserbrook hat drei Pfarrstellen und umfaßt ca. 12000 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus und neues Pastorat mit Gemeindesaal vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Iserbrook (3) — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braderup, Propstei Südtondern, wird zum 1. Mai 1974 frei und hiermit zur Bewerbung (auch für Pastorinnen) ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Osterstraße 17, Postfach 1140, einzusenden.

Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Mitverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klixbüll. Die Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll umfassen ca. 2200 Gemeindeglieder. Braderup liegt an der Bundesstraße 5 — 7 km südlich der dänischen Grenze, 4 km nördlich von Niebüll —. Sämtliche Schulen durch Schulbusse zu erreichen. Mit den benachbarten Kirchengemeinden besteht eine Arbeitsgemeinschaft. Renoviertes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Braderup — 74 — VI/C 5

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Rantzaupark, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, zu richten.

Die Kirchengemeinde Barmstedt, die im Naherholungsgebiet Hamburgs liegt, hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 16000 Gemeindeglieder. Volks- und Realschulen am Ort, weiterführende Schulen in Elmshorn. Pastorat demnächst bezugsfertig; für die Übergangszeit wird eine angemessene Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Theilig.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (4) — 74 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3500 Gemeindeglieder. Modernes Gemeindehaus mit großem Saal, Klubräume, Jugendräumen und Büro sowie Pastorat im Zentrum eines kleineren Neubaugebietes vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Lehmann, 2 Hamburg 74, Sturmweg 16, Tel. 731 4705.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rimbart-Kirchengem. Nordbillstedt (2) — 74 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, einzusenden. Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 10000 Gemeindeglieder. Kirche, großes Gemeindehaus, geräumiges Pastorat, Kindergarten und Schwesternstation vorhanden. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Nähere Auskunft erteilt Pastor Harald Brix, 2 Hamburg 53, Flurstraße 1, Tel. 836017.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup (3) — 74 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 50, Düppelstraße 39, zu richten. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Jordahn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis in Hamburg-Altona (2) — 74 — VI/C 5

*

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hürup und Rüllschau, Propstei Angeln, wird zum 16. April 1974 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Wassermühlenstraße 12a, einzusenden. Die Kirchengemeinden Hürup und Rüllschau umfassen ca. 1600 Gemeindeglieder. 2 Kirchen und Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Gemeindehaus in der Planung. Sämtliche Schulen im 10 km entfernten Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hürup u. Rüllschau — 74 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Zum möglichst baldigen Dienstantritt ist die Stelle einer Gemeindegewerkschafterin für die drei Kirchengemeinden in der Stadt Rendsburg zu besetzen.

Die Schwesternstation hat 3 Planstellen für Gemeindegewerkschafterinnen. Dienstwohnung und Dienstwagen sind vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach Tarif.

Bewerbungsgesuche mit den üblichen Unterlagen werden an den Propsteivorstand der Propstei Rendsburg, 2370 Rendsburg, Postfach 368 (Telefon 04331/72363) erbeten.

Az.: 30 Pr. Rendsburg — 74 — VIII

*

Wegen Verheiratung der bisherigen Stelleninhaberin an der Klosterkirche Bordesholm (B-Stelle) wird hiermit die hauptberufliche Stelle eines Kantors und Organisten zum 1. 4. 1974 ausgeschrieben.

Die Klosterkirche stammt aus dem 13. Jahrhundert und hat eine von Paaschen 1969 renovierte ausgezeichnete Schleifladen-Orgel (28 klingende Register — 3 Koppeln). Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers gehören u. a. das Orgelspiel bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Leitung der Kantorei der Klosterkirche. Die Pflege der Kirchenmusik hat in der Gemeinde eine gute Tradition.

Erwünscht ist die Arbeit mit Kindern, die Fortführung eines Instrumentalkreises und eines Posaunenchores sowie die gemeindliche Einbettung der kirchenmusikalischen Aktivitäten.

Eine kircheneigene Mietwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad und Garten — Ölheizung) wird angeboten. Die Vergütung richtet sich nach KAT.

Nähere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand, 2352 Bordesholm, Bahnhofstraße 60 (Tel. 04322/386).

Beim Kirchenvorstand sind auch die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen einzureichen.

Az.: 30 Bordesholm-Brügge — 74 — XIII/B 5

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding ist zum 1. 9. 1974 die Stelle eines B-Organisten zu besetzen.

Aufgabenbereich: Orgelspiel in Garding, Katharinenheerd und im Alten- und Pflegeheim in Garding, Chor- und Posaunenarbeit in Garding, in Welt-Vollerwiek, in Katharinenheerd und in Tating.

Die neu erbaute Schuke-Orgel in der Gardinger Kirche hat 19 Reg. und 2 Man., sie steht hinter einem gotischen Prospekt von 1512.

Vergütung nach KAT; Dienstwohnung in Garding vorhanden; Haupt- und Realschule in Garding; Gymnasium in St. Peter-Ording.

Bewerbungen werden an den Kirchenvorstand, 2256 Garding, Markt 4, Telefon 04862/8267, erbeten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Garding — 74 — XI/XIII/B 5

*

In der Michaelis-Kirchengemeinde I in Kiel wird zum 1. 4. 1974 die Stelle einer Gemeindehelferin frei und zur Neubesetzung ausgeschrieben. Schwerpunkte der erwarteten Tätigkeiten: Erwachsenenarbeit und Gemeindeorganisation. Ein Jugendwart ist vorhanden. Anfragen werden erbeten an die Michaelis-Kirchengemeinde I, 2300 Kiel 1, Hamburger Ch. 146.

Az.: 30 Kiel, Michaelis I — 74 — VIII/B 4

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorfer Born sucht eine(n) Sozialarbeiter(in),

Organisations- und Verwaltungsleiter(in) und eine(n) Organisten(in).

Wir bemühen uns, in einem Neubaugebiet im Westen Hamburgs neue Strukturen und Arbeitsmethoden zu finden. Dabei streben wir an, alle Aufgaben im Rahmen eines Gruppenpfarramtes, das außer den offenen Stellen noch aus drei Theologen und drei Sozialpädagogen besteht, von Fachleuten wahrnehmen zu lassen. Bewerber müssen von ihrer Ausbildung her für den jeweils vorgesehenen Aufgabenbereich vorbereitet sein und ein gesundes Maß an Verantwortungsfreude und Beweglichkeit mitbringen. Beide Stellen sind nach KAT IV b ausgewiesen, die Organistenstelle ist eine B-Stelle nach KAT VI b.

Anfragen bitte unter 040-831 79 14/831 79 61/832 14 04.

Bewerbungen bitte an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Osdorfer Born, 2 Hamburg 53, Achtern Born 127.

Az.: 30 Osdorfer Born — 74 — XII/C 8

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 Studienrat i. K. Reinhard Denker zum Oberstudienrat i. K. beim Klaus-Harms-Kolleg.

Berufen:

Am 25. Januar 1974 der Pastor Karl Nielsen, bisher in Störmede, mit Wirkung vom 1. März 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Munkbrarup, Propstei Angeln.

Eingeführt:

Am 4. November 1973 der Pastor Konrad Lübbert als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster, Propstei Pinneberg;

am 20. Januar 1974 der Pastor Heinz-Ulrich Thiel, berufen in die Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben in der Propstei Kiel.

am 27. Januar 1974 der Pastor Kurt Jesse als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern;

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1974 die Berufung des Pastors Jörg Scholz, bisher in Schwabendorf, zum Pastor und

Jugendbildungsreferenten der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein in Bad Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1974 Pastor Erwin Schwarz in Bünsdorf.

Gestorben:



Pfarrvikar i. R.

Arnold Kröger

geboren am 10. September 1896 auf Nordstrand,
gestorben am 22. Januar 1974 in Hörnum/Sylt.

Der Verstorbene wurde am 31. August 1952 auf Nordstrand ordiniert. Er war Pfarrvikar in Brunsbüttel und Hörnum/Sylt. Seine Zuruhesetzung erfolgte zum 1. Oktober 1963.



Propst i. R.

Wilhelm Knuth

geboren am 8. Oktober 1905 in Nübel,
gestorben am 24. Januar 1974 in Wedel/Holst.

Der Verstorbene wurde am 3. Mai 1931 in Schleswig ordiniert, er war anschließend Hilfsgeistlicher in Flensburg. Seit 1932 war er Pastor in Hamburg-Altona, seit 1934 Pastor in Düneberg und seit 1941 wieder Pastor in Hamburg-Altona. Von 1954 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1970 war er Propst der Propstei Flensburg.